



HESSISCHER LANDTAG

18. 11. 2015

WKA

**Änderungsantrag
der Fraktion der FDP
zu dem Gesetzesentwurf
der Landesregierung
für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Bibliotheksgesetzes
Drucksache 19/2201**

Der Landtag wolle beschließen :

Der Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

Art. 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
"b) Folgender Satz wird angefügt:
"Bibliotheken im Sinne des Gesetzes sind die vom Land Hessen und den Kommunen sowie den unter der Rechtsaufsicht des Landes stehenden juristischen Personen unterhaltenen systematisch geordneten und erschlossenen Sammlungen von Büchern und anderen Medienwerken." "
2. a) Als Nr. 3 wird neu eingefügt:
"3. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort "Lernen" eingefügt:
"und nach Maßgabe ihrer Benutzungsbestimmungen und mit Rücksicht auf ihren konkreten Zweck für jedermann zugänglich". "
b) Die bisherigen Nrn. 3 bis 8 werden die Nrn. 4 bis 9.
3. Die bisherige Nr. 4 wird wie folgt geändert:
Buchstabe b erhält folgende Fassung:
"b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
Die Wörter "Literatur und sonstige" werden gestrichen. Die Wörter "seiner Geschichte und archivieren zur Sicherung des historischen Erbes die in Hessen erscheinenden Publikationen" werden ersetzt durch:
"pflegen das damit verbundene historische Erbe".
bb) Als Satz 2 wird neu angefügt:
"Sie nehmen darüber hinaus das Pflichtexemplarrecht an allen in Hessen erscheinenden oder erstmals öffentlich zugänglich gemachten Medienwerken ohne Rücksicht auf deren Inhalt wahr." "
4. Die bisherige Nr. 5 wird wie folgt geändert:
In Buchstabe b wird als Doppelbuchstabe cc angefügt:
"cc) Als Sätze 3 und 4 werden neu angefügt:
"Darüber hinaus dienen sie mit ihren vor Ort nutzbaren Angeboten der kulturellen Begegnung, der gesellschaftlichen Integration, der außerschulischen Medienerziehung sowie einer sinnvollen Freizeitgestaltung. Sie dürfen als Freizeiteinrichtung im Sinne des Arbeitszeitgesetzes auch an Sonn- und Feiertagen öffnen." "

Begründung

Zu Nr. 1

Die Geltung des Bibliotheksgesetzes soll sich auch weiterhin nicht auf Bibliotheken in privater Trägerschaft erstrecken. Der neu angefügte Satz 2 könnte in dieser Hinsicht in der von der Landesregierung vorgeschlagenen Fassung zu Missverständnissen führen. Hier sollte stattdessen auf eine klarstellende Formulierung zurückgegriffen werden.

Zu Nr. 2

Durch die Streichung der Präambel würde sich der bis jetzt dort festgehaltene Jedermanns-Zugang dann nicht mehr im Gesetz finden. Der grundsätzlich freie Zugang zu öffentlich finanzierten Bibliotheken ist eine wichtige kulturpolitische Errungenschaft, die auch weiterhin Teil des Bibliotheksgesetzes sein sollte. Dabei muss gleichwohl auch weiterhin darauf Rücksicht genommen werden, dass einzelne Bibliotheken bei der Erfüllung ihrer spezifischen Aufgaben nicht unangemessen beeinträchtigt werden.

Zu Nr. 3

Das Verwaltungsgericht Wiesbaden hat vor wenigen Monaten das Pflichtexemplarrecht des Landes anders ausgelegt als vom Gesetzgeber beabsichtigt. Die von der Landesregierung vorgeschlagene Formulierung trägt der nun durch diese Rechtsprechung offenbar notwendig gewordenen klaren Trennung zwischen Pflichtexemplarrecht und der Archivierung sowie Sicherung des historischen Erbes womöglich nicht ausreichend Rechnung. Wie in der schriftlichen Anhörung angeregt, sollte eine entsprechende Klarstellung des Pflichtexemplarrechts und der landesbibliothekarischen Aufgaben in den Gesetzestext aufgenommen werden.

Zu Nr. 4

Öffentliche Bibliotheken in einem modernen Verständnis sind weit mehr als schlichte Leihbüchereien, in denen die Nutzer vor Ort nur wenig Zeit im Rahmen des unmittelbaren Leihvorgangs verbringen. Diese Angebote sollten möglichst vielen Menschen auch praktisch zugänglich sein. Deshalb muss es den Bibliotheken gestattet sein, auch am Sonntag zu öffnen. Auch hier soll einer Anregung aus dem schriftlichen Anhörungsverfahren gefolgt werden.

Wiesbaden, 16. November 2015

Der Fraktionsvorsitzende:
Rentsch